

**Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard J. Wabnitz** 61440 Oberursel, Usinger Str. 104

**Ministerialdirektor a. D.**

**Tel. 06172/689072**

Hochschule Rhein/Main, Wiesbaden, FB Sozialwesen [reinhard.wabnitz@gmx.de](mailto:reinhard.wabnitz@gmx.de)

den 02.06.2013

## **Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zu den Vorlagen zum 14. Kinder- und Jugendbericht am 10.06.2013, 13 bis 15 Uhr**

**Vorbemerkung:** mit den Herren Kollegen Wolfgang Trede, Dr. Christian Lüders sowie Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner ist **abgesprochen**, dass wir – die wir an der Entstehung des 14. KJB mitgewirkt haben – zu jeweils **unterschiedlichen Aspekten Stellung nehmen** (siehe die entsprechenden Hinweise darauf!)

### **1. Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland**

#### **1.1 Zur leitenden Perspektive des 14. Kinder- und Jugendberichts (14. KJB)**

Wenn der 14. KJB von „**Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung**“ spricht, dann spiegelt sich darin zweierlei wider:

- Die Kinder- und Jugendhilfe trägt heute zum Gelingen des Aufwachsens nahezu aller Kinder und Jugendlichen bei und ist als sozialstaatliches Leistungsfeld „**in der Mitte der Gesellschaft**“ und damit in „neuer Verantwortung“ angekommen.
- Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe müssen zugleich **in „neuer“**, **verschränkter Form von öffentlicher sowie von privater Verantwortung** wahrgenommen werden.

In Teil A, Kap. 2 (S. 63-77) wird diese zuletzt genannte **leitende Perspektive** für den Bericht näher entfaltet. Der 14. KJB knüpft dabei an den Elften KJB an, der „Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung“ explizit zum Thema gemacht hatte. Nachdem in der vergangenen Dekade im Zusammenhang mit einem erheblichen Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland das

Ausmaß der Wahrnehmung von öffentlicher Verantwortung bereits deutlich zugenommen hat, ist es nach Auffassung der Kommission für den 14. KJB jedoch nunmehr angezeigt, stärker auf die **Verschiebungen im Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Verantwortung** einzugehen und dabei insbesondere zwischen

- der Wahrnehmung von staatlicher öffentlicher Verantwortung,
- der Wahrnehmung von Verantwortung im öffentlichen Raum durch den Dritten Sektor, insbesondere durch die Träger der freien Jugendhilfe,
- sowie durch den Markt
- und schließlich der Wahrnehmung von privater Verantwortung insbesondere durch Eltern und Familie zu differenzieren.

Diese **leitende Perspektive** zieht sich „leitmotivisch“ durch den gesamten Bericht. Zugleich wird immer wieder auch der Frage nachgegangen, wie sich **soziale Ungleichheiten** entwickelt und aufgrund von sozialstaatlicher Intervention ggf. sogar noch verstärkt haben – und was ggf. zum Abbau derselben geboten erscheint.

## **1.2 Strukturen, Aufgaben, Ausgaben und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe**

Nach dem grundlegenden Teil A des 14. KJB und dessen Teil B über die Lebenslagen von jungen Menschen folgt - anders als im Elften KJB - ein **eigenständiger Teil C über Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** im Wandel (S. 251-361).

Dies ist nicht nur dem gesetzlichen Auftrag geschuldet, sondern es ist auch von der Sache her geboten ist, die Strukturen und Leistungen des stark expandierenden, in die „Mitte der Gesellschaft“ gerückten Aufgabenfeldes der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur „zersplittert“ im Anschluss an einzelne Aspekte von Lebenslagen darzustellen, sondern aus sich heraus gleichsam „aus einem Guss.“

Bedeutung und Stellung der Kinder- und Jugendhilfe haben sich im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts spürbar verändert. Mehr denn je zuvor ist sie zu einem Gegenstand öffentlicher Erörterung geworden. Dies gilt zuallererst für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung. Aber auch Fragen des Kinderschutzes, der frühen Hilfen und der Hilfen zur Erziehung sind in den letzten Jahren zu einem breit erörterten Thema geworden. Hinzu kommt die deutlich wichtiger werdende Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Umfeld von Schule, im Rahmen der Schulsozialarbeit ebenso wie im Kontext der Ganztagschule und

des Gesundheitswesens. Demgegenüber haben sich die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe als erstaunlich stabil erwiesen. Insbesondere sind die Jugendämter nicht „verschwunden“, wie dies in Folge der „Neuen Steuerung“ und nach der Föderalismusreform I befürchtet worden war. Im Gegenteil scheinen sie als erkennbare und vor Ort umfassend zuständige sozialpädagogische Fachbehörden wichtiger denn je. Auch die für Deutschland charakteristische Dominanz frei-gemeinnütziger Träger und Verbände bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe hat sich kaum verändert, privat-gewerbliche Träger bleiben ein Randphänomen.

Die **Ausgaben** für die Kinder- und Jugendhilfe (siehe Kap. 9.2, S. 264 ff) sind in den vergangenen 20 Jahren – bei einer rückläufigen Anzahl der unter 27-Jährigen – deutlich angestiegen, und zwar im Zeitraum von 1992 bis 2011 von umgerechnet ca. 15 Mrd. € auf über 30 Mrd. €. Die mit Abstand größten Ausgabensteigerungen haben im Bereich der Kindertageseinrichtungen stattgefunden. Sehr deutliche Ausgabensteigerungen sind auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung und verwandter Leistungen zu verzeichnen. Die **Verteilung der Gesamtausgaben** für die Kinder- und Jugendhilfe nach den staatlichen Ebenen stellt sich so dar, dass rund 70% (in den Flächenstaaten sogar ca. 80 %) von den Kommunen sowie etwas weniger als 30% von den Ländern finanziert werden (bei einem Bundesanteil von ca. 1 bis 2 %). Die indexierten Netto-Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen haben sich dabei von 1992 bis 2009 ebenfalls verdoppelt, während alle kommunalen Ausgaben in diesem Zeitraum „nur“ um ca. 30 % gestiegen sind. **In keinem anderen kommunalen Aufgabenfeld hat es so hohe Steigerungen gegeben wie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – absolut und relativ!**

Die **wesentlichen Entwicklungen** im Bereich der Aufgaben, Ausgaben und deren Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren lassen sich wie folgt komprimieren (vgl. auch Kap. 9.2.5): gestiegene Erwartungen an dieses Aufgabenfeld, eine deutliche Ausweitung von Aufgaben sowie eine im Lichte wachsender öffentlicher Verantwortung deutliche Steigerung der Ausgaben einerseits, die andererseits zu einer wachsenden und mancherorts kaum noch zu bewältigenden Herausforderung für die öffentlichen Hände geführt hat, zuallererst auf der kommunalen Ebene. Die Finanzierungsverantwortung der Kommunen ist auch deshalb in eine Schieflage geraten, weil die Ursachen für die Inanspruchnahme von Hilfe überwiegend nicht mehr „individueller Natur“ sind, sondern weil aufgrund bundespolitischer Weichenstellungen quasi

„flächendeckend“ die Schaffung und Vorhaltung von Infrastrukturen für ganze Bevölkerungsgruppen erforderlich geworden ist. Von daher stellt sich heute deutlich stärker als früher die **Frage nach der Angemessenheit der weit überwiegend kommunalen Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe-Finanzierung bzw. nach einer dauerhaft stärkeren Einbeziehung der Landes- und Bundesebene**, insbesondere in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Der 14. KJB schlägt vor, dass Bund und Länder ihr finanzielles Engagement für die Kinder- und Jugendhilfe deutlich ausbauen sollten (siehe insbesondere Kap. 13.2, S. 381 ff).

### **1.3 Zum Leistungsspektrum der modernen Kinder- und Jugendhilfe**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in ihren Konturen und in ihrem **Leistungsspektrum** seit der deutschen Wiedervereinigung und der Einführung des KJHG/SGB VIII 1990 bzw. 1991 sowie – nochmals – seit der Jahrhundertwende deutlich verändert. Ihre Leistungen wurden ausgeweitet, u.a. für junge Volljährige und für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung, und mit neuen beteiligungsorientierten Verfahren (Hilfeplanung) zunehmend als sozialpädagogische Dienstleistung für die ganze Familie konzipiert. Realisiert werden konnte zudem nach langen Diskussionen in den 1990er-Jahren der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, beschlossen ist dessen Ausweitung auf Ein- und Zweijährige ab dem 01.08.2013. Beide Maßnahmen zusammen haben innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu einer deutlichen **Akzentverlagerung** zugunsten der frühen Kindheit und zu einer **Aufwertung der Kind bezogenen Aktivitäten** und damit – zumindest indirekt – zu einer tendenziellen **„Unterbelichtung“ der Leistungen im Jugendalter** geführt.

Deutlich an Bedeutung gewonnen haben zugleich Fragen eines verbesserten Kinderschutzes. Auch im neuen Leistungsfeld der „Frühen Hilfen“ wird die größere öffentliche Aufmerksamkeit und vermehrte Unterstützung für eine Lebensphase, die noch vor wenigen Jahren ganz selbstverständlich ausschließlich im Binnenraum der Familie und damit nahezu ausschließlich in privater Verantwortung stattfand, besonders deutlich sichtbar. Hier entstehen als ein weiteres Charakteristikum moderner Kinder- und Jugendhilfe hybride Angebote, d.h. Verschränkungen und neue Mischungsformen zwischen klassischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und denen anderer Leistungsfelder, z.B. des Gesundheitswesens. Auch mit Bezug auf die zunehmende Anzahl von Ganztagschulen und den vielfältigen Aktivitäten im

Übergang Schule-Beruf geht die Kinder- und Jugendhilfe enge Kooperationen mit anderen Leistungssystemen ein, was erhebliche Herausforderungen für die disziplinäre Identität der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringt.

Näheres zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (14. KJB S. 294-361) wird **Herr Wolfgang Trede** in seiner schriftlichen Stellungnahme ausführen.

#### **1.4 Schnittstellen**

Es wird auf den 14. KJB (insbesondere S. 251 ff, 294 ff, 376f) sowie die schriftliche Stellungnahme von **Herrn Wolfgang Trede** verwiesen.

#### **1.5 Personelle Situation der Jugendämter**

Die Personalstärke der **Kinder- und Jugendhilfe insgesamt** hat Ende 2010/Anfang 2011 einen **historischen Höchststand** erreicht: mit mehr als 730.000 tätigen Personen (ohne Ehrenamtliche), davon ca. 610.000 in West- und mehr als 120.000 in Ostdeutschland - wenn auch mit einer erheblichen Zunahme von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen. Allein zwischen 2006/07 und 2010/11 kamen insgesamt mehr als 114.000 neue Beschäftigte in den Teilarbeitsmarkt Kinder- und Jugendhilfe. Eine derartige Wachstumsdynamik in nur vier Jahren konnte die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer hundertjährigen Geschichte noch nie verzeichnen, sieht man einmal vom Hinzukommen der Beschäftigten aus den östlichen Bundesländern ab (siehe im Einzelnen Kap. 9.3.1, S. 273 ff). **Diese beeindruckende Gesamtsituation spiegelt sich jedoch nicht in den Jugendämtern wider.**

Die Gesamtzahl der Beschäftigten in den Jugendbehörden – zu über 90% sind das die örtlichen Jugendämter – hat sich mit zuletzt knapp 37.000 Beschäftigten in den vergangenen Jahren nämlich nicht sonderlich verändert, auch wenn das Personalvolumen bei den kommunalen Jugendämtern bis Ende 2010 um 1.400 Stellen auf zuletzt fast 35.000 tätige Personen angewachsen ist (siehe die folgende Tabelle 9-4 auf S. 282 des 14. KJB). Dies kann vor allem auf einen **Personalzuwachs beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** aufgrund des intensivierten Kinderschutzes zurückgeführt werden.

Tabelle **Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-1:** Beschäftigte in Jugendbehörden (Gemeinden ohne Jugendamt, Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden) (Deutschland; 1998-2010; Angaben absolut)

	Jugendbehörden	davon			
	Insgesamt	Gemeinden ohne Jugendamt	Jugendämter	Landesjugendämter	Oberste Landesjugendbehörden
1998	35.385	650	33.046	1.264	425
2002	35.614	471	33.752	1.118	273
2006	35.289	579	33.552	738	420
2010	36.896	973	34.959	513	451

Quelle: 14. KJB, S. 282, unter Bezugnahme auf: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen), verschiedene Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der 14. KJB befasst sich eingehend mit der Situation des Allgemeinen Sozialen Dienstes (**ASD**) als dem **Basisdienst für die Menschen vor Ort** in den Kommunen und der in der Regel größten Organisationseinheit (S. 292f) innerhalb der Jugendämter. Etwas mehr als jede vierte Fachkraft in den Jugendämtern arbeitet im ASD. Insgesamt waren dies Ende 2010 knapp 9.500 Beschäftigte auf ca. 8.200 umgerechneten Vollzeitstellen. Damit haben die personellen Ressourcen des ASD zwischen 2006 und 2010 um etwa 24% zugenommen. Der **personelle Zuwachs im ASD** war angesichts der hohen Arbeitsbelastung sowie weiterer steigender Anforderungen und zusätzlicher Aufgaben – nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Präzisierung des Schutzauftrags bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung – zu erwarten. Zugleich ist in den letzten Jahren aber auch die Zahl der **Überlastungsanzeigen** offenbar stark **angestiegen** (S. 293 mit weiteren Nachweisen). Gründe dafür sind offenbar das breite Aufgabenspektrum, die Zunahme komplexer Problemlagen und Hilfebedarfe, die vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit und die daraus resultierende hohe persönliche Belastung der Beschäftigten.

Zudem muss nüchtern festgestellt werden, dass viele Gebietskörperschaften nicht für eine „dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften“ im ASD gesorgt haben, wie dies gesetzlich in § 79 Absatz 3 SGB VIII vorgeschrieben ist. Trotz der gestiegenen Zahl der Fachkräfte sind die **Belastungen für die Beschäftigten im ASD keineswegs geringer**

**geworden.** Vielmehr deuten die steigenden Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung, der höhere Aufwand bei den Familiengerichtshilfen und den Kinderschutzfällen darauf hin, dass die Fallzahlenbelastung für das Personal im ASD – für die die Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/ Kommunalen Sozialer Dienst (2011) eine maximale Fallzahlenbelastung von 1 : 35 für laufende Hilfen zur Erziehung vorschlägt – weiter zugenommen hat (vgl. S. 293 mit weiteren Nachweisen).

## **2. online aufwachsen – Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen im Wandel**

Dazu wird auf den 14. KJB (insbesondere S. 176 ff, 393 ff) sowie auf die schriftliche Stellungnahme von **Herrn Dr. Christian Lüders** verwiesen.

## **3. Eigenständige Jugendpolitik**

Auch dazu wird auf den 14. KJB (S. 415 ff) sowie auf die schriftliche Stellungnahme von **Herrn Dr. Christian Lüders** verwiesen.

## **4. Kinderrechte**

### **4.1 Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz**

In Kap. 9.1.4 („Kinderrechte in der Diskussion“) wird in die hier seit Jahren bestehende Kontroverse hinsichtlich der Frage „Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz“ eingeführt und werden die dafür oder dagegen sprechenden Gesichtspunkte dargestellt. Der 14. KJB spricht sich nach sorgfältiger Abwägung der Argumente für eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz aus und begründet dies u. a. wie folgt (siehe die folgende auszugsweise Wiedergabe von Kap. 13.1.3, S. 378 f):

„Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) durch inzwischen 193 Staaten haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ...

Neben der rechtlichen hat die UN-KRK aber auch eine kinder-, jugend- und gesellschaftspolitische Bedeutung. So ist die Beachtung der Belange und Interessen von

jungen Menschen in Politik und gesellschaftlichem Leben ebenfalls durch die UN-KRK gestärkt worden. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Bundespolitik...

Darüber hinaus sind Kinder und Erwachsene zwar gleichwertig, aber in Politik, Recht und Öffentlichkeit keineswegs gleich mächtig...

Damit setzt sich eine starke Tendenz durch, die Belange von Kindern bzw. des Kindeswohls im Falle des Auftretens von Interessenskollisionen zu marginalisieren...

In manchen Feldern sind auf der einfach-gesetzlichen Ebene die Kinderrechte nach der Ratifizierung der UN-KRK in Deutschland gestärkt worden (z. B. aufgrund der Kindschaftsrechtsreform 1997/1998). Gleichwohl gibt es nach wie vor erhebliche Umsetzungsdefizite der in dieser Konvention kodifizierten Rechte sowohl im deutschen Rechtssystem als auch im Bewusstsein von Politik, gesellschaftlichen Institutionen, Rechtspraxis und Verwaltung. ...

Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen anerkannt, dass das Kind ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ist (BVerfGE 24, 119 (144)); allerdings lässt sich dieses Verständnis der Rechtsstellung des Kindes so im Grundgesetz noch nicht finden. Es ist bis heute nicht gelungen, ein entsprechendes Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu erzeugen und die Kinderrechte durchgängig zum Maßstab für das Handeln von Gerichten und Verwaltungen zu erheben. Insofern würde die Einfügung von Kinderrechten in das Grundgesetz zu einer materiell-rechtlichen Verbesserung in diesem Sinne beitragen und zugleich ermöglichen, die Verfassung als Instrument normativer Einflussnahme auf das allgemeine Rechtsbewusstsein in diesem spezifischen Handlungsfeld zu nutzen. Insofern hätte dieser Schritt sowohl eine gesellschaftspolitische als auch eine rechtliche Bedeutung. ...

Zudem hätte eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz die Konsequenz, dass Gesetze, die für die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind, von ihrem Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit her zu konzipieren wären; dies beträfe etwa Regelungen wie den § 27 Abs. 1 SGB VIII, zum Kindergeld (§§ 62ff EStG) und Kinderzuschlag, die als Leistungen für Kinder selbst ausgestaltet werden müssten, sowie eine Reihe von Bestimmungen im Kindschaftsrecht des BGB u. a. (Münder 2008, S. 299 und 302). Darüber hinaus würde eine solche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz Auswirkungen auch auf andere Gesetzesbereiche haben, von denen Kinder betroffen sind, so etwa im



Baurecht, bei der Gestaltung von pädagogischen Institutionen, den Gemeindeordnungen der Länder, dem Ausländerrecht etc.

Auch im Hinblick auf den Umgang mit jungen Menschen in pädagogischen Einrichtungen (Heimen, Schulen, Internaten etc.) würde die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten eine positive Wirkung entfalten können,...

Zudem hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes wiederholt erklärt, dass er es begrüßen würde, wenn die Staaten die zentralen Grundprinzipien der UN-KRK in ihre nationalen Verfassungen übernehmen würden, und hat die Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach dazu aufgefordert, dies mit Blick auf das Grundgesetz umzusetzen. Bei der Formulierung von Kinderrechten könnte Art. 24 der EU-Grundrechte-Charta als Leitlinie dienen, und eine Bestimmung des Grundgesetzes könnte die folgenden Elemente umfassen:  
...

Zur Vermeidung von Spannungsverhältnissen zu den Regelungen über das Elternrecht und das staatliche Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG erscheint es als bedenkenswert, die genannten Rechte in Art. 2 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) zu verankern, ... die ... (damit) nicht im „Gegensatz“ zu Elternrechten ständen.“

#### **4.2 Rechtsansprüche von jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Trägern der freien Jugendhilfe im SGB VIII**

Unbeschadet der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz sollten im SGB VIII an mehreren Stellen zusätzliche Rechtsansprüche implementiert oder bestehende (etwa in § 27 Abs. 1 SGB VIII) beibehalten oder vom Anwendungsbereich her erweitert werden. So sollte etwa der Anspruch von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII auf Beratung durch das Jugendamt ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch unabhängig davon statuiert werden, dass eine Not- und Konfliktlage besteht (S. 379).

#### **4.3 Ombudsstellen**

Der 14. KJB spricht sich für die **Implementierung von Beratungs- und Schlichtungsstellen (Ombudsschaften) in der Kinder- und Jugendhilfe** aus (Kap. 13.1.4, S. 379), die im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vorzugsweise bei den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen, etabliert werden könnten.

Ergänzend wird auf die schriftliche Stellungnahme von **Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner** verwiesen

## **5. Handlungsempfehlungen an Politik und Gesellschaft**

Im Anschluss und in Anknüpfung an die Teile B und C folgt der **abschließende Berichtsteil D „Wege zu einer aktiven Gestaltung des Aufwachsens“** (S. 363-418), mit detaillierten Analysen und mit Empfehlungen zu den zentralen Herausforderungen des Aufwachsens sowie für die weitere Ausgestaltung von öffentlicher und privater Verantwortung (Kap. 11 und 12) und mit Blick auf die Strukturen (Kap. 13), auf ausgewählte bereichsübergreifende Themen (Kap. 14) sowie auf ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder (Kap. 15) der Kinder- und Jugendhilfe. Der 14. KJB geht dabei davon aus, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren insgesamt gesehen recht gut entwickelt hat und in nicht wenigen Feldern zufriedenstellend aufgestellt ist. Von daher konnte sich der 14. KJB in Teil D im Wesentlichen auf solche Aspekte und Felder konzentrieren, wo dies (noch) nicht so ist, wo besondere Herausforderungen existieren und wo Handlungsbedarf besteht. Daraus leiten sich zahlreiche Empfehlungen für die Politik, die Fachpraxis sowie für Wissenschaft und Forschung ab, die am Ende des Berichts in Form knapper Leitlinien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - gebündelt werden (Kap. 16).

In der Zukunft kommt es u. a. auf Folgendes an (vgl. im Einzelnen Kap. 15):

- Die Rolle als Sachwalter junger Menschen in einer adäquaten und differenzierten Verschränkung von öffentlicher und privater Verantwortung wirkungsvoll wahrnehmen
- Das Aufwachsen aktiv gestalten
- Mit allen Familien, bei denen weiterhin die zentrale Verantwortung für das Aufwachsen liegt, kooperieren
- Die sozialen Ungleichheiten mindern
- Das Bildungsverständnis erweitern im Sinne einer umfassenden, stetigen Verbesserung der Handlungsfähigkeit junger Menschen mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung
- Klare Verantwortung des Bundes regeln

- Die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Ganztageseschulen zeitnah und bedarfsgerecht ausbauen
- Die Qualität der Leistungen weiterentwickeln, sich ihrer Wirkungen vergewissern und darüber Rechenschaft ablegen
- Den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung beibehalten und die Steuerungskompetenz der Jugendämter verbessern
- Neue Handlungskonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit entwickeln
- Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderung im SGB VIII schaffen - und Inklusion verwirklichen
- Die kommunale Verantwortung und die Jugendämter stärken und deren Finanzausstattung verbessern, u. a. aufgrund einer dauerhaft stärkeren Einbeziehung der Landes- und Bundesebene, insbesondere in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.
- Eine befähigende Medienbildung etablieren
- Den Umgang mit Heterogenität verbessern
- Die Kinderrechte im Grundgesetz verankern
- Die Jugendpolitik stärken

## **6. Weitere Themen**

### **6.1 Wirkungsorientierung**

Dazu wird auf den 14. KJB (S. 397 ff) sowie auf die schriftliche Stellungnahme von **Herrn Wolfgang Trede** verwiesen.

### **6.2 Große Lösung und Inklusion**

Auch dazu wird auf den 14. KJB (S. 377 f, 370 f) sowie auf die schriftliche Stellungnahme von **Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner** verwiesen.

gez. Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Vorsitzender der Sachverständigenkommission für den 14. Kinder- und Jugendbericht